

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.08.2023

Geschäftszahl

Ro 2021/22/0014

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ro 2021/22/0015

Rechtssatz

Die Stillhalteklausele des Art. 13 ARB 1/80 steht der Anwendung der sich aus § 2a Abs. 2 NAGDV 2005 ergebenden Anforderung, zur Erlangung eines Aufenthaltstitels nach § 8 NAG 2005 ein im Entscheidungszeitpunkt maximal sechs Monate altes Lichtbild gemäß § 2a NAGDV 2005 vorzulegen, auf türkische Staatsangehörige nicht entgegen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RO2021220014.J05